

Louis Steullet  
Adresse  
Telefonnummer  
Emailadresse

**!!! Wichtiger Hinweis und Dank !!!**

Die ausgewählten Beispiele sollen einen Eindruck von Aufbau sowie formaler und inhaltlicher Gestaltung einer Proseminararbeit im Europarecht bzw. Europäischen Migrationsrecht vermitteln. Wir haben Arbeiten gewählt, welche am Lehrstuhl von Prof. Progin-Theuerkauf verfasst und für gut befunden wurden.

**Die Arbeiten sind gleichwohl nicht frei von Fehlern. Sie sind daher nicht als massgebende Modelle zu verstehen, sondern als das, was sie sind – gute Beispiele!**

Wir danken herzlich den Studierenden, welche ihre Arbeit zum Nutzen anderer Studierender zur Verfügung gestellt haben, welche eine Proseminararbeit verfassen möchten. Die Offenlegung der Namen erfolgt im gegenseitigen Einverständnis.

**Der Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ im Europäischen Asylrecht – das Urteil  
*Diakité* (Rs. C-285/12)**

Proseminararbeit im Fachgebiet Europarecht II

Bei Prof. Sarah Progin-Theuerkauf

Lehrstuhl für Europarecht und Europäisches Migrationsrecht

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Universität Freiburg i.Üe.

Freiburg, 19.11.2014

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	III
Rechtsquellenverzeichnis .....	V
Rechtsprechungsverzeichnis .....	VII
Literaturverzeichnis.....	IX
Weiterführende Dokumente internationaler Institutionen.....	X
Einführung .....	1
1. Das Urteil <i>Diakité</i> , ein Fall der Anwendung des subsidiären Schutz.....	2
1.1 Die (Anerkennungs-)Richtlinie 2004/83/EG und das Regime des subsidiären Schutz .....	2
1.2 Zusammenfassung des Urteils <i>Diakité</i> .....	5
1.2.1 Ausgangsverfahren und Vorlagefrage.....	5
1.2.2 Vorlagefrage .....	6
2. Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikt.....	8
2.1 Ein autonomer Begriff im Europäischen Recht.....	8
2.1.1 Das Pflicht zur konformen Auslegung des Europäischen Recht auf das humanitäre Völkerrecht.....	9
2.1.2 genstand, Ziele und Mittel des humanitären Völkerrechts.....	10
2.1.3Gegenstand, Ziele und Mittel des Mechanismus des subsidiären Schutzes .....	12
2.1.4 gebnisse und Schlussfolgerungen .....	14
2.2 Tragweite und Auswirkungen des Begriffes im Europäischen Recht ...	17
Schluss.....	19

## Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
amtl.	amtlich
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
c.	contre (= gegen)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
ff.	und folgende
ggf.	gegebenenfalls
HCR	siehe „UNHCR“
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (= Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
IGH	Internationaler Gerichtshof
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Slg.	Sammlung
S.	Seite

UNHCR     the United Nations High Commissioner for Refugees (= UNO-  
Hochkommissar für Flüchtlinge)

UNO        Organisation der Vereinten Nationen

v.          versus (= gegen)

vgl.        vergleiche

## **Rechtsquellenverzeichnis**

### **Völkerrecht**

Genfer Abkommen (I) vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (zitiert: Abkommen I).

Genfer Abkommen (II) vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (zitiert: Abkommen II)

Genfer Abkommen (III) vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (zitiert: Abkommen III)

Genfer Abkommen (IV) vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (zitiert: Abkommen IV)

Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (zitiert: Protokoll I)

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (zitiert: Protokoll II)

Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

## **Europäisches Recht**

Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000

Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten

Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (alte Fassung; mit der Neufassung wurde die alte Fassung der Anerkennungsrichtlinie mit Wirkung vom 21. Dezember 2013 aufgehoben)

Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)

## **Belgisches Recht**

Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern (loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers)

## Rechtsprechungsverzeichnis

### Conseil d'Etat (Belgien)

Conseil d'Etat, Belgien, Urteil Nr. 219.376 vom 16. Mai 2012, *XXX c. le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*.

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Urteil vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Veröffentlichungen des Gerichtshof, Serie A, Volumen 215.

### Europäischer Gerichtshof

EuGH, Urteil vom 24. November 1992, *Staatsanwaltschaft gegen Peter Michael Poulsen, Diva Navigation Corp.*, Rs. C-286/90, Slg. 1992, I-6019. (zitiert: *Poulsen und Diva Navigation*)

EuGH, Urteil vom 10. September 1996, *Kommission gegen Deutschland*, Rs. C-61/94, Slg. 1996, I-3989.

EuGH, Urteil vom 16. Juni 1998, *A. Racke GmbH & Co gegen Hauptzollamt Mainz*, Rs. C-162/96, Slg. 1998, I-3655. (zitiert: *Racke*)

EuGH, Urteil vom 3. September 2008, *Yassin Abdullah Kadi, Al Barakaat International Foundation gegen Rat der Europäischen Union*, Rs. C-402/05 P und C-415/05 P, Slg. 2008, I-6351. (zitiert: *Kadi*)

EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009, *Elgafaji c. Staatssecretaris van Justitie*, Rs. C-465/07, Slg. 2009, I-00921. (zitiert: *Elgafaji*)

EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014, *Aboubacar Diakité c. Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*, Rs. C-285/12, noch nicht in amtl. Slg. (zitiert: *Diakité*)

## **Schlussanträge der Generalanwälte**

Schlussanträge des GA Paolo Mengozzi vom 18.07.2013, EuGH, Rs. C-285/12, *Diakité*, noch nicht im amtl. Slg. (zitiert: „Schlussanträge des GA Mengozzi“)

## **Internationaler Gerichtshof**

IGH, Gutachten vom 8. Juli 1996, *Zulässigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen oder seiner Androhung*, *ICJ Reports 1996*, S. 226.

## **Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien**

ICTY, Urteil des 2. Oktober 1995, *The Prosecutor v. Dusko Tadic*, IT-94-1-A. (zitiert: *Tadic*)

ICTY, Urteil des 30. November 2005, *The Prosecutor v. Fatmir Limaj*, IT-03-66-T. (zitiert: *Limaj*)



## Literaturverzeichnis

CARLIER Jean-Yves, *Guerre et paix pour les demandeurs d'asile – A propos de l'arrêt Diakité de la Cour de justice*, *Journal des tribunaux* no 6558 vom 5. April 2014, S. 237 ff.

GEISS Robin, *Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen*, in : Ipsen Knut / Heintze Hans-Joachim (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht*, Heidelberg Dordrecht London New York 2011, S. 45 ff.

GKEGKA Maria, *Nouveaux éclairages sur les contours du régime de la protection subsidiaire : autonomie de la protection européenne et sens de l'expression „conflit armé interne“*, *La Revue des droits de l'homme* 5 / 2014 s. 1 ff.

Ipsen Knut / Heintze Hans-Joachim (Hrsg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderungen an das humanitäre Völkerrecht*, Heidelberg Dordrecht London New York 2011.

OUSMANE Samah / PROGIN-THEUERKAUF Sarah, *Interprétation de la notion de „conflit armé interne“ (art. 15 let. c de la directive 2004/83/CE)*, *ASYL*, Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und –Praxis 2/2014, S. 24 f.

PÉTIN Joanna, *La protection subsidiaire devant la Cour de justice : un concept autonome du droit de l'Union européenne*, <http://www.gdr-elsj.eu/2014/02/11/asile/la-protection-subsidiaire-devant-la-cour-de-justice-un-concept-autonome-du-droit-de-lunion-europeenne/>, zuletzt besucht am 5.08.2014, s.1 ff.

PINCHON, *L'appréciation autonome de l'existence d'un « conflit armé interne » en droit de l'Union européenne*, *Sentinelle*, Bulletin Nr. 377 vom 9. Februar 2014, [http://www.sentinelle-droit-international.fr/bulletins/a2014/20140209\\_bull\\_377/bulletin\\_sentinelle\\_377.php#699](http://www.sentinelle-droit-international.fr/bulletins/a2014/20140209_bull_377/bulletin_sentinelle_377.php#699), zuletzt besucht am 10.08.2014

## Weiterführende Dokumente internationaler Institutionen

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration*, Luxembourg 2013, S. 26 ff.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 30. Oktober 2001, KOM(2001)510 endgültig, Abschnitt 3, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0510:FIN:DE:PDF>, zuletzt besucht am 8.08.2014.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Juristischer Dienst, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, S. 1 ff., [http://ec.europa.eu/dgs/legal\\_service/arrets/07c465\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/legal_service/arrets/07c465_fr.pdf), zuletzt besucht am 12.08.2014.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION, Pressemitteilung Nr. 12/14, Luxemburg, 30. Januar 2014, S. 1 ff.

UNHCR, *Note sur l'interprétation de la notion de « conflit armé interne » visée par l'article 15, let. c de la directive « Qualification » dans le cadre de l'affaire C-285/12 pendante à la Cour de justice de l'Union européenne*, 19. September 2012, S. 3 ff., <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=506035c52.pdf>, zuletzt besucht am 14.08.2014.

UNHCR, *Safe at last ? Law and practice in selected EU members States with respect to asylum-seekers fleeing indiscriminate violence*, juillet 2011, S. 67 ff., <http://www.refworld.org/docid/4e2ee0022.html>, zuletzt besucht am 14.08.2014.

## Einführung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, den Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“, wie er aus dem Urteil *Diakité*<sup>1</sup> des Europäischen Gerichtshofs vom 30 Januar 2014 abgeleitet wird, zu beleuchten.

Zunächst werden wir den Begriff des internationalen Schutzes (im Folgenden: subsidiärer Schutz), den von der Richtlinie 2004/83/EG (im Folgenden: Anerkennungsrichtlinie) eingeführt ist, erklären, und das Urteil *Diakité*, das einen Anwendungsfall dieser Richtlinie darstellt, zusammenfassen.

Zweitens werden wir den Schwerpunkt auf die zentrale Frage des Urteils *Diakité* setzen, die den Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ im Sinne des Art. 15 Bst. c der Richtlinie betrifft. Wir werden die Tragweite und die Auswirkungen des Begriffes im Europäischen Recht prüfen.

Vor allem allerdings scheint uns nützlich, kurz das europäische Regime des Asylrechts vorzustellen.

Im Schluss erfolgt eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse.

Grundsätzlich kommt den Mitgliedstaaten das Hoheitsrecht zu, die Einreise und den andauernden Aufenthalt von Nichtstaatsangehörigen zu kontrollieren. Sowohl das Unionsrecht und die EMRK schränken die Ausübung dieses Hoheitsrechts ein. Der Artikel 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert das Recht auf Asyl und der Artikel 19 gewährt den Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung. Der Artikel 78 AEUV sieht die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems vor, das mit den Verpflichtungen der Staaten nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951<sup>2</sup> im Einklang steht. Es wurden verschiedene Rechtsvorschriften verabschiedet, um diese Bestimmung umzusetzen.

Die EMRK sieht kein Recht auf Asyl als solches vor. Gemäss Art. 3 EMRK ist jedoch die Ausweisung einer Person, durch die die Gefahr besteht, dass die

---

<sup>1</sup> EuGH, Rs. C-285/12, *Diakité*, noch nicht im amtl. Slg.

<sup>2</sup> Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Person Folter oder einen anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt ist, verboten.<sup>3</sup>

## **1. Das Urteil *Diakité*, ein Fall der Anwendung des subsidiären Schutz**

### **1.1 Die (Anerkennungs-)Richtlinie 2004/83/EG und das Regime des subsidiären Schutz**

Die Richtlinie 2004/83/EG (im Folgenden: Anerkennungsrichtlinie) enthält Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Die Anerkennungsrichtlinie stellt einen ersten Schritt des Prozesses der Harmonisierung der Asylpolitik der Union dar. Dieser Prozess soll zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems führen (erster Erwägungsgrund der Richtlinie).

Nach dem System der Anerkennungsrichtlinie werden die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus als zwei separate, aber verknüpfte Komponenten des Begriffs des internationalen Schutzes angesehen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, ergänzt durch das System der Richtlinie 2001/55/EG, die für den Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen einen vorübergehenden Schutz vorsieht, können als ein tendenziell vollständiges Regelungssystem ausgelegt werden. Dieses System kann jeden Fall abdecken, in dem ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der in seinem Herkunftsland keinen Schutz erhalten kann, sich im Unionsgebiet auf internationalen Schutz beruft.<sup>4</sup>

Die Richtlinie 2004/83/EG wurde mit Wirkung vom 21. Dezember 2013 aufgehoben und durch die Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über

---

<sup>3</sup> AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE, S. 26 ff.

<sup>4</sup> Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 56-60.

Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ersetzt.

Die Bestimmungen, die im Urteil *Diakité* im Mittelpunkt stehen, nämlich Art. 15 der Richtlinie, wurden jedoch nicht geändert. Trotz der Überarbeitung der Richtlinie 2004/83/EG bleiben die folgenden Anmerkungen also gültig.

Die Richtlinie bezeichnet als „Flüchtling“ (Art. 2 Bst. c), „einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet“.

Eine Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz (Art. 2 Bst. e) ist „ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will“.

Einer Person, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, kann so der subsidiäre Schutz gewährt werden, wenn sie verschiedene Voraussetzungen erfüllt. Insbesondere soll die Person bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland befürchten, dass sie dort einen im Art. 15 der Richtlinie bezeichneten ernsthaften Schaden erleiden wird. Unter dieser ernsthaften Schaden befindet sich nach Art. 15 Bst. c der Fall „einer ernsthaften

individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“.

Die Auslegung von Art. 15 Bst. c ist umstritten und war bereits Gegenstand des Urteils *Elgafaji* von 2009.<sup>5</sup> Nach der Ablehnung der niederländischen Behörden, den Eheleuten Elgafaji eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hatte das als Rechtsmittelinstanz mit dem Verfahren befasste Gericht den Gerichtshof zur Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2004/83 befragt. Er fragte, ob diese Vorschriften voraussetzen, dass Personen, die „subsidiären Schutz“ beantragen und „das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ geltend machen, beweisen müssen, dass sie aufgrund von ihrer Situation innewohnenden Umständen spezifisch von dieser Bedrohung betroffen sind.

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass sich der Begriff „ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person“ im weiteren Sinne auf die Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson und nicht auf ganz bestimmte Gewalteinwirkungen bezieht.

Insbesondere hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Adjektiv „individuell“ dahin zu verstehen ist, dass es sich auf schädigende Eingriffe bezieht, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder in die betreffende Region (allein durch ihre Anwesenheit) in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> EuGH, Rs. C-465/07, *Elgafaji*, Slg. 2009, I-00921.

<sup>6</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, JURISTISCHER DIENST, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, S. 1 ff., [http://ec.europa.eu/dgs/legal\\_service/arrets/07c465\\_fr.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/legal_service/arrets/07c465_fr.pdf), zuletzt besucht am 12.08.2014.

Im Urteil *Diakité* wurde die Bedeutung des Begriffes „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ näher erklärt, der sich in der gleichen Bestimmung befindet.

## **1.2 Zusammenfassung des Urteils Diakité**

### **1.2.1 Ausgangsverfahren und Vorlagefrage**

Herr Diakité, ein guineischer Staatsangehöriger, stellte am 21. Februar 2008 in Belgien einen ersten Asylantrag und berief sich darauf, dass er in seinem Herkunftsland wegen seiner Teilnahme an Protestbewegungen gegen das bestehende Regime Repressionen und Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei.

Die zuständige Behörde (der Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides) lehnte es ab, Herrn Diakité als Flüchtling anzuerkennen oder ihm subsidiären Schutz zu gewähren. Diese zweifache Entscheidung wurde vom Conseil du contentieux des étrangers (Rat zur Schlichtung von ausländerbezogenen Streitfällen) bestätigt.

Ohne in der Zwischenzeit in sein Herkunftsland zurückgekehrt zu sein, stellte Herr Diakité am 15. Juli 2010 bei den belgischen Behörden einen zweiten Asylantrag.

Am 22. Oktober 2010 erliess der Commissaire général erneut eine Entscheidung, mit der die Anerkennung als Flüchtling und die Gewährung subsidiären Schutzes abgelehnt wurden. Die Verweigerung des subsidiären Schutzes wurde mit der Feststellung begründet, dass in Guinea keine Situation willkürlicher Gewalt oder eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 48/4 § 2 des belgischen Gesetzes (dies ist auch der Wortlaut der Richtlinie 2004/83/ER) über die Einreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländern (im Folgenden: das belgische Gesetz) bestehe.

Diese zweifache Entscheidung war Gegenstand eines Rechtsbehelfs beim Conseil du contentieux des étrangers, der mit Urteil vom 6. Mai 2011 die zweifache Ablehnung des Commissaire général bestätigte.

In seiner beim Conseil d'Etat eingelegten Kassationsbeschwerde beanstandet Herr Diakité das Urteil des Conseil du contentieux des étrangers, soweit darin auf der Grundlage der vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien entwickelten Definition des bewaffneten Konflikts festgestellt worden sei, dass sie gemäss Art. 48/4 § 2 des belgischen Gesetzes erforderliche Voraussetzung des Vorliegens eines bewaffneten Konflikts nicht erfüllt sei.

Der Conseil d'Etat hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und den Gerichtshof zu fragen, ob der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ im Sinne der Definition, die im humanitären Völkerrecht (insbesondere in Anlehnung an den gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Abkommen) entwickelt wurde, ausgelegt werden muss, oder ob im Gegenteil der Begriff autonom zu verstehen ist, und, in diesem Fall, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, wann ein solcher „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ vorliegt.<sup>7</sup>

### **1.2.2 Lagefrage**

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Unionsgesetzgeber den Ausdruck „internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ verwendet hat, der von den Begriffen abweicht, die dem humanitären Völkerrecht zugrunde liegen, wonach „internationale bewaffnete Konflikte“ einerseits und „bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen“, andererseits unterschieden werden.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass der Unionsgesetzgeber den Betroffenen nicht nur bei internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter aufweisen, wie sie im humanitären Völkerrecht definiert sind, subsidiären Schutz gewähren wollte, sondern auch

---

<sup>7</sup> Conseil d'Etat, Urteil Nr. 219.376 vom 16. Mai 2012, *XXX c. le Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides*.



bei innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wenn bei diesen Konflikten willkürliche Gewalt eingesetzt wird.

Der Gerichtshof hat unterscheidet zwischen dem Ziel des humanitären Völkerrechts, das vor allem der Zivilbevölkerung im Konfliktgebiet Schutz bieten soll, und den Zielen des Art. 2 Bst. e der Richtlinie 2004/83/EG in Verbindung mit Art. 15 Bst. c, die bestimmten Zivilpersonen ausserhalb des Konfliktgebiets und des Gebiets der am Konflikt beteiligten Parteien internationaler Schutz gewähren sollen.

Er hat im Sinne des Generalanwalts entschieden, der in seinen Schlussanträgen insbesondere ausgeführt hat<sup>8</sup>, dass das humanitäre Völkerrecht und der Mechanismus des subsidiären Schutzes unterschiedliche Zwecke und Ziele verfolgten: während das humanitäre Völkerrecht vor allem die Auswirkung bewaffneter Konflikte auf die betroffene Bevölkerung verringern sollte, richtete sich der subsidiäre Schutz an Personen, die den Konfliktort wegen des Konflikts oder aus anderen Gründen verlassen hatten und wegen der vorherrschenden allgemeinen Gewaltsituation nicht dorthin zurückkehren konnten.

Der Gerichtshof hat demnach dem Ausdruck, dessen Bedeutung hier umstritten ist („innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“), eine autonome Auslegung gegeben und entschieden, dass Art. 15 Bst. c der Richtlinie 2004/83/EG so auszulegen ist, „dass für die Anwendung dieser Bestimmung vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist“<sup>9</sup>.

<sup>8</sup> Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 66-67.

<sup>9</sup> EuGH, Rs. C-285/12, *Diakité*, noch nicht im amtl. Slg., Rn. 36.

## **2. Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikt**

In diesem Abschnitt werden wir die autonome Tragweite prüfen, die der Gerichtshof dem Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ im Europäischen Recht gegeben hat, und worin dieser Begriff sich aus dem humanitären Völkerrecht unterscheidet. Danach werden wir uns näher mit der Definition beschäftigen, die der Gerichtshof dem Begriff gegeben hat.

### **2.1 Ein autonomer Begriff im Europäischen Recht**

Wie vom PÉTIN erwähnt, gibt das Europäische Recht keine Definition des im Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie enthaltenen Begriffes „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“. Der Gesetzgeber hat auch keinen Verweis auf das Recht der Mitgliedsstaaten eingerichtet.

Eine potenziell treffende Bestimmung findet man im humanitären Völkerrecht: der gemeinsame Art. 3 der vier Genfer Abkommen, der Regeln im Fall nicht internationaler Konflikte vorsieht.<sup>10</sup>

Der Generalanwalt Mengozzi hat die Verpflichtung zur konformen Auslegung des Europäischen Recht in Bezug auf das Völkerrecht, insbesondere auf das humanitären Völkerrecht geprüft (2.1.1), den Gegenstand, die Ziele und die Mittel des humanitären Völkerrecht (2.1.2) mit den des subsidiären Schutz (2.1.3) verglichen, um zu dem Schluss zu kommen, dass der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts autonom gegenüber den ähnlichen Begriff im humanitären Völkerrecht (2.1.4) auszulegen war. Dieser systematischen Vorgehensweise ist zuzustimmen.

---

<sup>10</sup> PÉTIN, S. 2.

### 2.1.1 Das Pflicht zur konformen Auslegung des Europäischen Recht auf das humanitäre Völkerrecht

Der Generalanwalt Mengozzi stellte in seinen Schlussanträgen fest, dass die Begriffe „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“, „bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist“ und „nicht internationaler bewaffneter Konflikt“, jeweils nach Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie, dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen und dem Protokoll II<sup>11</sup>, semantisch nahezu übereinstimmen. Er machte jedoch geltend, dass man daraus nicht den Schluss ableiten kann, dass diese Begriffe gleich auszulegen sind.

Der Generalanwalt prüft, in welchem Umfang das Gericht durch den Grundsatz der konformen Auslegung gebunden ist. Nach Art. 3 Abs. 5 EUV „leistet [die Union] einen Beitrag (...) zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts“. Wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat, sind die Befugnisse der Union unter Beachtung des Völkerrechts auszuüben.<sup>12</sup> Da diese Regeln Vorrang gegenüber dem sekundären Unionsrecht haben, muss man dieses soweit wie möglich im Einklang mit diesen Regeln auslegen.<sup>13</sup>

Der Gerichtshof ist also durch den Grundsatz der konformen Auslegung gebunden, wenn er die Beziehungen zwischen dem Völkerrecht und dem Unionsrecht untersucht.

Die Verpflichtung zur konformen Auslegung besteht jedoch grundsätzlich nur im Verhältnis zu den internationalen Verpflichtungen, die die Union binden.

Die Union ist nicht Vertragspartei der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihrer Zusatzprotokolle. Der Internationale Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass diese Rechtsakte „unveräußerliche Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts“ zum Ausdruck bringen.<sup>14</sup> Als solche binden sie also

---

<sup>11</sup> Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

<sup>12</sup> EuGH, Rs. C-286/90, *Poulsen und Diva Navigation*, Slg. 1992, I-6019, Randnr. 9 ; EuGH, Rs. C-162/96, *Racke*, Slg. 1998, I-3655, Randnr. 45 ; EuGH, Rs. C-402/05 P und C-415/05 P, *Kadi*, Slg. 2008, I-6351, Rn. 291.

<sup>13</sup> Was betrifft die von der Union geschlossenen Übereinkünften, vgl. EuGH, Rs. C-61/94, *Kommission gegen Deutschland*, Slg. 1996, I-3989, Rn. 52.

<sup>14</sup> Gutachten des IGH vom 8. Juli 1996, *Zulässigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen oder seiner Androhung*, ICJ Reports 1996, S. 226, Rn. 79 f.

den Gerichtshof, der eine Auslegung des Unionsrechts zu gewährleisten hat, die mit diesen Grundsätzen im Einklang steht.

Weiter ist es nur dann geboten, das Unionsrecht im Auslegungsweg mit dem Völkerrecht in Einklang zu bringen, wenn ein „hermeneutischer Zusammenhang“ zwischen den verschiedenen in Rede stehenden Rechtsakten erwiesen ist.<sup>15</sup>

Um einen solchen hermeneutischen Zusammenhang zu finden, prüft der Generalanwalt die Unterschiede hinsichtlich des Gegenstands, der Ziele und der Mittel, die zwischen dem humanitären Völkerrecht und dem von der Anerkennungsrichtlinie eingeführten Mechanismus des subsidiären Schutzes bestehen.

### **2.1.2 genstand, Ziele und Mittel des humanitären Völkerrechts**

Das humanitäre Völkerrecht ist ein „Recht im Krieg“ (ius in bello), das aus humanitären Gründen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte begrenzen will, indem es sowohl Beschränkungen in Bezug auf die Kriegsmittel und -methoden vorsieht als auch bestimmte Kategorien von Personen und Gütern schützt.

Die vier Genfer Abkommen sehen vor, dass Personen, die nicht an den Kampfhandlungen teilnehmen (Zivilpersonen, ärztliches oder geistliches Personal) und Personen, die nicht mehr daran teilnehmen (verwundete oder kranke Kombattanten, Schiffbrüchige und Kriegsgefangene), das Recht auf Achtung ihres Lebens und ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit haben, über Rechtsgarantien verfügen und unter allen Umständen geschützt und mit Menschlichkeit, ohne jede Benachteiligung, behandelt werden müssen. Jedes dieser Abkommen enthält eine Bestimmung über „schwere Verletzungen“ und legt die Verletzungen der Abkommen fest, für die unter den Vertragsstaaten eine verpflichtende allgemeine Zuständigkeit zur Ahndung besteht.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 19-27.

<sup>16</sup> Abkommen I, Art. 50 ; Abkommen II, Art. 51 ; Abkommen III, Art. 130 ; Abkommen IV, Art. 147 ; vgl. auch Protokoll I, Art. 11 Abs. 4, Art. 85 und 86.

Die Grundsätze nach den vier Genfer Abkommen aus 1949 waren zunächst nur zur Anwendung im Fall internationaler Konflikte bestimmt. Sie wurden später auf Bürgerkriegssituationen ausgedehnt.

Eine Definition des Begriffs „nicht internationaler bewaffneter Konflikt“ wurde erst mit dem Protokoll II in das System der Genfer Abkommen eingeführt. Der Begriff „nicht internationaler bewaffneter Konflikt“ wurde zunächst negativ definiert.<sup>17</sup> Nach seinem Art. 1 sind zum einen Konflikte, die von Art. 1 des Protokolls I – der internationale bewaffnete Konflikte definiert – erfasst sind, und zum anderen „Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“ (vgl. jeweils Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 1 des Protokolls II) keine solchen Konflikte.

Derselbe Artikel nennt in seinem Abs. 1 drei objektive Kriterien zur Feststellung von Fällen nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Erstens müssen die Aufständischen über eine verantwortliche Führung verfügen, zweitens eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen können, und drittens das Protokoll anzuwenden vermögen.

Sowohl nach Art. 1 des Protokolls II als auch nach dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen kann ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt nur vorliegen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich ein gewisses Ausmaß an Intensität des Konflikts und ein gewisses Ausmaß an Organisation der Teilnehmer an den Kämpfen.

Die Definition des „nicht internationalen bewaffneten Konflikts“ des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien enthält noch eine dritte Voraussetzung zeitlicher Art. Im Urteil *Tadic*, auf das sich der Conseil du contentieux des étrangers im Ausgangsverfahren stützt, hat der internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien entschieden, dass „ein bewaffneter Konflikt vorliegt, wenn zwischen Staaten die Streitkräfte eingesetzt werden oder ein anhaltender bewaffneter Konflikt zwischen den

---

<sup>17</sup> Es ist zu merken, dass nach GEISS keine klare, universell anerkannte rechtliche Definition des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts existiert. (GEISS, S. 50.)

Regierungsbehörden und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates besteht“<sup>18</sup>.

Der Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts im humanitären Völkerrecht hat erstens die Funktion, eine Kategorie von Konflikten zu bezeichnen, für die das humanitäre Völkerrecht gilt (Abgrenzungsfunktion). Zweitens dient er dazu, die auf den Konflikt anwendbare rechtliche Regelung zu bestimmen. Schliesslich stellen unter bestimmten Voraussetzungen während eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unter Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht begangene Handlungen „Kriegsverbrechen“ dar, die nach internationalem Strafrecht verfolgt werden können.

Im Ergebnis entspricht der Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts im humanitären Völkerrecht besonderen Zielen, die diesem Bereich des Völkerrechts eigen sind.<sup>19</sup>

### **2.1.3 Gegenstand, Ziele und Mittel des Mechanismus des subsidiären Schutzes**

Nach dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie ist dessen wesentliches Ziel „ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen“, und andererseits sicherzustellen, dass allen diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird, und so Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten in diesem Bereich abzubauen.

Der Mechanismus des subsidiären Schutzes soll nach Art. 2 Bst. e der Anerkennungsrichtlinie jeder Person internationalen Schutz gewähren, die den Flüchtlingsstatus nicht in Anspruch nehmen kann, die jedoch, würde sie zurückgeführt, tatsächlich Gefahr liefe, dass eines ihrer fundamentalsten Grundrechte verletzt wird.

---

<sup>18</sup> ICTY, *Tadic*, Rn. 70. Diese Definition entspricht der ständigen Rechtsprechung des ICTY, vgl. ICTY, *Limaj*, Rn. 84.

<sup>19</sup> Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 28-55.

Aus den Materialien zur Anerkennungsrichtlinie ergibt sich, dass der Begriff des subsidiären Schutzes im Wesentlichen auf den völkerrechtlichen Verträgen im Bereich der Menschenrechte mit dem größten Bezug zu diesem Bereich beruht, insbesondere Art. 3 der EMRK, Art. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.<sup>20</sup>

Aus den Materialien zur Anerkennungsrichtlinie ergibt sich auch, dass es stets darum ging, Personen in die Kategorien der Begünstigten subsidiären Schutzes einzubeziehen, die aufgrund der in ihrem Herkunftsland vorherrschenden allgemeinen Gewalt und Unsicherheit nicht mehr dorthin zurückkehren können.

Diese Einbeziehung entsprach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nach der die Ausweisung in ein Land, in dem ein hohes Gefahren- und Unsicherheits- und/oder Gewaltniveau vorherrscht, als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne der EMRK angesehen werden könnte.<sup>21</sup>

Es ist interessant, anzumerken, dass schon im September 2012 der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in einer „Mitteilung über die Auslegung des Begriffes „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ festgestellt hatte, dass die Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU (früher 2004/83/EG) ihr eigenes Ziel hatte und es daher klar sein sollte, dass ein identischer oder vergleichbarer Ausdruck in Art. 15 Buchst. c anders als im Völkerrecht ausgelegt wird.<sup>22</sup>

---

<sup>20</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 30. Oktober 2001, KOM(2001)510 endgültig, Abschnitt 3, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0510:FIN:DE:PDF>, zuletzt besucht am 8.08.2014.

<sup>21</sup> Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 30. Oktober 1991, *Vilvarajah u.a. gegen das Vereinigte Königreich*, Veröffentlichungen des Gerichtshof, Serie A, Volumen 215 ; Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 56-65.

<sup>22</sup> UNHCR, *Note sur l'interprétation de la notion de « conflit armé interne » visée par l'art. 15, c) de la Directive Qualification dans le cadre de l'affaire C-285/12 pendante à la Cour de justice de l'Union européenne*, 19. September 2012, S. 5, <http://www.refworld.org/docid/506035c52.html>, zuletzt besucht am 11.08.14.

Der Hohe Flüchtlingskommissar empfiehlt, dass der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ im weiteren Sinne ausgelegt wird, um das Ziel zu erreichen, den Schutz der Personen zu gewähren, die einen internationalen Schutz brauchen, die aber die Kriterien des Abkommens von 1951<sup>23</sup> nicht erfüllen.

Er hebt auch hervor, dass das entscheidende Element für die Umsetzung des internationalen Schutzes das Schutzbedürfnis der fliehenden Person, und nicht die juristische Qualifikation des ursprünglichen Konflikts ist.<sup>24</sup> Somit ebnete der Hohe Flüchtlingskommissar gewissermassen schon den Weg zu einer autonomen Auslegung des Begriffes im Europäischen Rechts im Verhältnis zum humanitären Völkerrecht.

#### 2.1.4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ergibt es sich, dass zwar sowohl das humanitäre Völkerrecht als auch der Mechanismus des subsidiären Schutzes nach der Anerkennungsrichtlinie auf humanitären Erwägungen beruhen, dass sie jedoch unterschiedliche Zwecke und Ziele verfolgen.

Das humanitäre Völkerrecht soll die Auswirkung bewaffneter Konflikte auf die betroffene Bevölkerung verringern. Der subsidiäre Schutz richtet sich eher an Personen, die den Konfliktort **schon verlassen haben** und wegen der vorherrschenden allgemeinen Gewaltsituation nicht dorthin zurückkehren können. Es handelt sich nicht mehr um Personen innerhalb des Kriegs, sondern um geflüchtete Personen, die Frieden wiedererlangt haben, zu schützen.<sup>25</sup>

Der Generalanwalt stellt auch fest, dass das humanitäre Völkerrecht sehr eng mit dem internationalen Strafrecht verknüpft ist. Die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind auf internationaler Ebene strafbar und begründen eine individuelle strafrechtliche Verantwortung. Die beiden Gebiete beeinflussen

---

<sup>23</sup> Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

<sup>24</sup> UNHCR, *Note sur l'interprétation de la notion de « conflit armé interne » visée par l'article 15, c) de la directive Qualification dans le cadre de l'affaire C-285/12 pendant à la Cour de justice de l'Union européenne*, 19. September 2012, S. 3 ff., <http://www.refworld.org/docid/506035c52.html>, zuletzt besucht am 11.08.14.

<sup>25</sup> CARLIER, S. 238.



einander gegenseitig. Eine solche Beziehung besteht hingegen beim Mechanismus des subsidiären Schutzes nicht.

Wegen dieser Unterschiede ist ein hermeneutischer Zusammenhang zwischen den Begriffen „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ nach Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie und „nicht internationaler bewaffneter Konflikt“ des humanitären Völkerrechts abzulehnen.

Es gibt auch in der Anerkennungsrichtlinie keinen Verweis auf das humanitäre Völkerrecht, was ein zusätzlicher Anhaltspunkt ist, der gegen eine Auslegung der Richtlinie strikt im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht spricht.

Der Schluss, zu dem der Generalanwalt kommt, ist dass der Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ nach Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie gegenüber dem entsprechenden Begriff im humanitären Völkerrecht autonom auszulegen ist. Der Generalanwalt erinnert, dass die Autonomie von Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie gegenüber Art. 3 EMRK wurde von der Gerichtshof im Urteil *Elgafaji*<sup>26</sup> bereits festgestellt.<sup>27</sup> Das Urteil *Diakité* gehört somit zur Stärkung der Autonomie des Europäischen Recht in Bezug auf das internationale Recht, die schon im Urteil *Kadi* betont wurde.<sup>28</sup>

Mit dem zweiten Teil der Vorlagefrage möchte der Conseil d'Etat für den Fall, dass der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ nach Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie gegenüber dem humanitären Völkerrecht autonom auszulegen ist, wissen, nach welchen Kriterien dann beurteilt wird, ob ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts sich entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auf eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinander treffen.<sup>29</sup>

---

<sup>26</sup> EuGH, Rs. C-465/07, *Elgafaji*, Slg. 2009, I-00921.

<sup>27</sup> Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 66-80.

<sup>28</sup> EuGH, Rs. C-402/05 P und C-415/05 P, *Kadi*, Slg. 2008, I-6351 ; PINCHON, S. 3.

<sup>29</sup> EuGH, Rs. C-285/12, *Diakité*, noch nicht in amtl. Slg., Rn. 28.

Im humanitären Völkerrecht gibt das Bestehen eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts allein den Ausschlag für die Anwendung des Schutzsystems. Anders ist es in der Anerkennungsrichtlinie, bei der der entscheidende Umstand für die Auslösung des Mechanismus des subsidiären Schutzes nach ihrem Art. 15 Bst. c in Verbindung mit ihrem Art. 2 Bst. e die Gefahr für den Antragsteller aufgrund der allgemeinen Gewaltsituation in seinem Herkunftsland ist.

Es folgt daraus, dass im Kontext dieser Bestimmungen die Prüfung der Intensität der Gewalt und der sich daraus für den Antragsteller ergebenden Gefahr eine zentrale Rolle spielt, während die Feststellung und Beurteilung der Tatsachen, die dieser Gewalt zugrunde liegen, geringere Bedeutung haben.

Die Anwendung von Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie in Verbindung mit ihrem Art. 2 Bst. e ist nicht von vornherein auszuschliessen, wenn die Situation im Herkunftsland des Antragstellers nicht alle im humanitären Völkerrecht oder im betreffenden Mitgliedstaat für die Definition des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts verwendeten Kriterien erfüllt.

Verschiedene Beispiele können erwähnt werden. Situationen, in denen

- die Regierungstreitkräfte in den Konflikt nicht eingreifen,
- die Krieg führenden Parteien nicht über das vom humanitären Völkerrecht verlangte Ausmass an Organisation verfügen oder nicht die Kontrolle über ein Gebiet ausüben,
- es keine „lang anhaltenden Zusammenstöße“ im Sinne des humanitären Völkerrechts gibt,
- oder die Situation im humanitären Völkerrecht unter die Begriffe „innere Unruhen und Spannungen“ fällt,
- können nicht als automatisch vom Anwendungsbereich dieser Bestimmungen ausgeschlossen angesehen werden.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> OUSMANE / PROGIN-THEUERKAUF, S. 25.

Es ist „nur“ erforderlich, dass der Grad der willkürlichen Gewalt im betroffenen Drittstaat zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf subsidiären Schutz ein solches Niveau erreicht, dass eine tatsächliche Gefahr für das Leben oder die Unversehrtheit des Antragstellers im Fall der Rückführung besteht.<sup>31</sup>

Was die Beurteilung des Gewaltsniveaus betrifft, ist die Klarstellung des Gerichtshof im Urteil *Elgafaji* von Bedeutung: „Der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist“.<sup>32</sup>

Daher hat der Gerichtshof auf die Vorlagefrage geantwortet, dass „Art. 15 Bst. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass für die Anwendung dieser Bestimmung vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist“<sup>33</sup>.

## **2.2 Tragweite und Auswirkungen des Begriffes im Europäischen Recht**

Das Urteil *Diakité* hat, wie es CARLIER anmerkt, eine erste verfahrensrechtliche Folge. Es stellt klar, dass das Vorlageverfahren eine wichtige Rolle hat. Wenn

---

<sup>31</sup> EuGH, Rs. C-285/12, *Diakité*, noch nicht im amtl. Slg., Rn. 30.

<sup>32</sup> EuGH, Rs. C-465/07, *Elgafaji*, Slg. 2009, I-00921, Rn. 39 ; Schlussanträge des GA Mengozzi, Rn. 81 ff.

<sup>33</sup> EuGH, Rs. C-285/12, *Diakité*, noch nicht im amtl. Slg., Rn. 36.

es um Migrationsrecht geht, erlaubt die Vorlagefrage Klarstellungen, insbesondere wenn es sich um Begriffe handelt, die nicht ausdrücklich im sekundären Recht des Unions definiert sind, während es im Interesse einer funktionierende Harmonisierung ist, dass sie Gegenstand einer europäischen statt der nationalen Auslegung sind. Der Conseil d'Etat und der Conseil du contentieux des étrangers bleiben sehr zurückhaltend, Vorlagefragen in diesem Bereich zu stellen.

Die Behauptung, dass die Vorlagefrage nicht entscheidungserheblich ist, (demnach wäre eine Voraussetzung des Art. 267 AEUV nicht erfüllt) ist nicht zutreffend, insbesondere wenn eine Entscheidung jede andere Auslegung des Unionsrecht zur Seite schiebt, als diejenige, die von einer nationalen Rechtsprechung gewählt wurde. Hätte der Conseil d'Etat an dieser Rechtsprechung in diesem Fall nicht gezweifelt, hätte man hier immer noch divergierende nationale Auslegungen.

Eine weitere Folge ist, dass der den Kriegsoptionen angebotene Schutzzumfang erweitert wird. Wie vom GKEGKA erwähnt, ist die vom Gerichtshof verwendete – autonome – Definition *in fine* weiter gefasst als die des humanitären Völkerrechts.<sup>34</sup>

Nach dem Urteil Diakité werden sicherlich der Commissaire général aux réfugiés et apatrides und der Conseil du contentieux des étrangers ihre Praxis bzw. die Rechtsprechung revidieren müssen, die den subsidiären Schutz im Fall eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in der einzige Hypothese eines verlängerten bewaffneten Konflikts zwischen organisierten Truppen gewährte.

Es ist auch denkbar, dass die Auslegung zu einer Zunahme von Anträgen auf subsidiären Schutz führen wird, aufgrund der von der Gerichtshof breiteren festgelegten Definition.

Die im Belgien sehr umstrittene Frage der afghanischen Asylsuchenden muss im Lichte des Urteils Diakité neu betrachtet werden, denn Situationen „innerer Tumulte“ und „innerer Spannungen“ konnten auch hier vorliegen. Das heisst aber nicht, dass solche Situationen automatisch zur Gewährung des

---

<sup>34</sup> GKEGKA, S. 5 ; Vgl. PINCHON, S. 6.

subsidiären Schutzes führen. Die Voraussetzung des Grades an blinder Gewalt muss noch erfüllt sein, sowie diejenige der territorialen Ausdehnung der Gewalttätigkeiten und, *e contrario*, der Existenz oder des Fehlens einer Alternative internen Schutzes: gibt es im Herkunftsland ein Gebiet, wo die Person derart geschützt werden kann, dass ihr den internationalen Schutz nicht gewährt werden soll?<sup>35</sup>

Das Urteil dürfte auch in Bezug auf die Harmonisierung des nationalen Rechts der Mitgliedsstaaten Auswirkungen haben. Zwar ist Zweck der europäischen Politik die Bildung eines homogenen Rahmens, doch waren bislang die Auffassungen des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ völlig unterschieden. Eine von UNHCR in sechs Mitgliedsstaaten durchgeführte Studie über die Anwendung des Art. 15 Bst. c der Anerkennungsrichtlinie hat grosse Unterschiede zwischen die Praktiken der Mitgliedsstaaten gezeigt und ist zum Schluss gekommen, dass in einigen von ihnen die Bestimmung nur sehr selten angewendet wurde und manchmal völlig ineffektiv war.<sup>36</sup>

Nationale Behörden müssen nun ihre Haltung in Bezug auf die Definition des „innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ anpassen, wie aus dem Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hervorgeht.<sup>37</sup>

## Schluss

Aus dem Urteil *Diakité* ist im Gedächtnis zu behalten, dass der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ im Europäischen Asylrecht gegenüber der Definition im humanitären Völkerrecht autonom zu verstehen ist. Der Begriff ist der Richtlinie eigen. Unabhängig von den im humanitären Völkerrecht geltenden Kriterien, also der Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, dem Organisationsgrad der bewaffneten Streitkräfte oder der Dauer des

---

<sup>35</sup> CARLIER, S. 239.

<sup>36</sup> OUSMANE / PROGIN-THEUERKAUF, S. 25 ; UNHCR, *Safe at last ? Law and practice in selected EU members States with respect to asylum-seekers fleeing indiscriminate violence*, Juli 2011, S. 67 ff., <http://www.refworld.org/docid/4e2ee0022.html>, zuletzt besucht am 14.08.2014.

<sup>37</sup> Vgl. UNHCR, *Safe at last ? Law and practice in selected EU members States with respect to asylum-seekers fleeing indiscriminate violence*, Juli 2011, S. 67, insbesondere Fussnote 367 und die Stellung des OFPRA („Office français de protection des réfugiés et apatrides“), <http://www.refworld.org/docid/4e2ee0022.html>, zuletzt besucht am 14.08.2014.

Konflikts, ist festzustellen, dass ein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ vorliegt, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinander treffen.<sup>38</sup>

Dank diesem Urteil trägt der Europäische Gerichtshof zur Verstärkung des gemeinsamen Europäischen Asylrechts bei.

Es fügt sich in die Dynamik des Urteils *Elgafaji* ein, indem sich der EuGH für eine autonome Definition des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Verhältnis zum humanitären Völkerrecht entscheidet.

Der sich daraus ergebende Schutz ist umfassender.

Die Kohärenz des europäischen Schutzsystems ist auch dadurch verstärkt, dass der Gerichtshof dazu beiträgt, einen homogenen Schutzrahmen innerhalb der Mitgliedsstaaten und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.<sup>39</sup>

---

<sup>38</sup> GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION, Pressemitteilung Nr. 12/14, Luxemburg 30. Januar 2014, S.1.

<sup>39</sup> GKEGKA, S. 6.